



## Richtlinien zur Seebenützung für Ruderboot - und Segelbootbesitzer am Zellersee

Die Ruderbootstege am Zellersee dürfen eine max. Länge von 3,60 m und eine max. Breite von 1,30 m nicht überschreiten. Die Ausführung der Stege, soll möglichst aus einer stabilen Lärchenkonstruktion bestehen, wobei die Bedielung jedenfalls aus Holz mit einer Mindeststärke von 30 mm bestehen muss.

Der Unterbau kann gegebenenfalls auch als ALU-Tragkonstruktion gefertigt sein.

Bei Verwendung von Auftriebskörpern, müssen diese aus rostbeständigen Materialien oder Plastik bestehen.

Die Verankerung zwischen Steg und Ufer ist mittels einer stabilen und nicht starren Verbindung herzustellen.

Bootsabdeckungen sind in einer der Landschaft angepassten Farbe auszuführen.

Die am Zeller See verwendeten Ruderboote dürfen eine max. Breite von 1,55 Meter und eine max. Länge von 4,30 Meter nicht überschreiten. **Vor Zuteilung eines Ruderbootplatzes sowie bei Neukauf eines Ruderbootes ist betreffend der Ruderbootmaße, das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Zell am See herzustellen, da nicht jeder Ruderbootplatz für Ruderboote mit maximalen Abmessungen geeignet ist.**

Für die Imprägnierung der Boote und Stege dürfen ausnahmslos nur umweltverträgliche Farben bzw. Lacke verwendet werden.

**Ruderboot, Steg und Verankerung sind mit einer von der Stadtgemeinde Zell am See bereitgestellten Nummer, gut sichtbar zu versehen.**

Schleif- und Streifarbeiten an Booten, Stegen und Verankerungen sind im gesamten Uferbereich des Zellersees verboten. Weiters dürfen für die Reinigung der Boote, Steganlagen, Auftriebskörper usw. am Uferbereich und am Zellersee keine Reinigungsmittel verwendet werden.

**Stege und Ruderboote müssen spätestens bis 10.11. eines jeden Jahres aus dem Zellersee entfernt und ordnungsgemäß versorgt werden, sowie frühestens vom 25.03. bis spätestens 10.04 eines jeden Jahres wieder in den Zellersee an dem zugewiesenen Platz verankert werden.**

**Bei Nichteinhaltung der Richtlinien behält sich die Stadtgemeinde Zell am See die ersatzlose Entziehung der Seebenützungsbewilligung vor.**

Bei einer vorübergehenden Nichtbenützung eines Ruderbootsteges oder einer Segelbootboje, wird um schriftliche, begründete Benachrichtigung an den Wirtschaftshof Zell am See ersucht. Nach max. 3 Jahren Nichtbenützung erfolgt der Entzug!

**Eine Weitervermietung oder Weitergabe an Dritte ist untersagt und bewirkt eine sofortige Entziehung der Seebenützungsbewilligung.**

Für die Winterlagerung der Stege und Ruderboote am Uferbereich des Zellersees wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 34,-- eingehoben und ist diese nur innerhalb der durch die Stadtgemeinde Zell am See gekennzeichneten Fläche, vorzunehmen. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Zell am See keinerlei Haftung für etwaige Beschädigungen an den Stegen und Booten übernimmt.

Die Ruder- und Segelbootanlagen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

Die Bootsabdeckungen müssen am Steg oder vor dem Steg gelagert werden, und dürfen nicht im Bereich der Promenade gelagert werden!

Die Abdeckungen müssen so gelagert sein, dass diese keine Verletzungsgefahr darstellen. Scharfe Kanten müssen geschützt werden. Die Haftung liegt beim Bootsbesitzer!

**Zusätzliche Vorrichtungen, wie z.B. an den Steg anschließende Plattformen, Treppen und dgl. sind nicht zulässig !**

Weiters möchten wir sie informieren, dass ihr Ruderboot in ihrer Privathaftpflichtversicherung aufgenommen werden muss!

Bei Rückfragen steht Ihnen der Wirtschaftshof Zell am See unter der Telefonnummer 06542 / 766-280 zur Verfügung.

Der Bürgermeister:

Zell am See, Jänner 2024

(Andreas Wimmreuter)